

öffentlich

Bearbeiter: Funke, Melanie
Einreicher: Amt für Finanzen
Beteiligte: Bürgermeisterin
Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
10.11.2017	250/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	09.01.2018					
Stadtrat öffentlich	17.01.2018					

Betreff:

Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) Sporthallen und -plätze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg beschließt

1. die Gründung eines BgA Sporthallen und -plätze,
2. als Regiebetrieb der Stadt Markkleeberg,
3. rückwirkend zum 01.01.2016.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, alle damit in Zusammenhang stehenden Anträge und Erklärungen zu erstellen und beim Finanzamt Grimma einzureichen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 1 KStG (Körperschaftsteuergesetz) definiert sich der Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) wie folgt:

„Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. ²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.“

Die Voraussetzungen nach denen eine Einrichtung vorliegt, welche nachhaltig wirtschaftliche Tätigkeiten mit einer Einnahmeerzielungsabsicht ausübt, wird in der Körperschaftsteuer-Richtlinie 2015 (KStR 2015) näher definiert.

Danach muss klar zwischen hoheitlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit der jPÖR unterschieden werden. Im Bereich der Sporthallen und -plätze gilt die Überlassung der Anlagen zum Zwecke des Schulsportes als klar hoheitliche Aufgabe.

Die entgeltliche Überlassung der Sporthallen und -plätze an Dritte (z. B. Vereine, Privatpersonen, Unternehmen, Schulen nicht in Trägerschaft der Stadt Markkleeberg) ist jedoch als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 4 KStG einzustufen.

Zum einen ist diese Tätigkeit der Stadt Markkleeberg nicht eigentümlich und vorbehalten (BMF vom 11.12.2009), da die potentielle Möglichkeit von Mitwettbewerbern besteht (z. B. baut ein Privatinvestor eine Mehrzweckhalle und vermietet diese).

Zum anderen begründet die Tatsache dass der Jahresumsatz i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nachhaltig 35.000 EUR übersteigt, eine Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht (s. R 4.1 Abs. 5 KStR2015).

Zwar liegt der Jahresumsatz pro Sportstätte unter der genannten Wertgrenze, jedoch ist die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einrichtungen, die mangels Gewicht keinen BgA darstellen, zu einem BgA zulässig (R 4.2 KStR2015, §4 Abs. 6 KStG).

Bei Zusammenfassung aller Einrichtungen wird die Jahresumsatzgrenze überschritten.

Weiterhin kann nicht von einer reinen vermögensverwaltenden Tätigkeit im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) ausgegangen werden. Mit der Überlassung der Sportstätten, werden auch die vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Sportgeräte (z. B. Stufenbarren, Sprunggruppe) zur Nutzung überlassen. Zudem erfolgt u. a. die Grundreinigung der Überlassungsobjekte durch den Vermieter und die Nutzer der Sportstätten wechseln.

Beigefügt finden Sie eine Übersicht, welche Sporthallen und -plätze dem zu gründenden BgA zugeordnet werden.

Finanzielle und steuerliche Auswirkungen:

Umsätze im Rahmen eines BgA unterliegen der Umsatzsteuer (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 UStG). Da eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG nicht in Betracht kommt, sind die Vermietungsumsätze dem Regelsteuersatz (19%) zu unterwerfen.

Die bereits ertragswirksam gewordenen Umsätze der Vorjahre sind als Brutto-Beträge zu behandeln. Damit sind von den vereinnahmten Entgelten 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für alle Lieferungen und Leistungen, welche zur Erzielung der steuerpflichtigen Umsätze angefallen sind.

Da die anfallenden Kosten im Bereich der Sporteinrichtungen, wesentlich über den generierten Erlösen liegen, ist von einem Vorsteuerüberhang auszugehen (erstattete Steuer durch Finanzamt > abzuführende Steuer an Finanzamt).

Dennoch sollte, mit der geplanten Anpassung der Gebührenordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen und -plätze, die abzuführende Umsatzsteuer zusätzlich ins Nutzungsentgelt einkalkuliert werden, um den Saldo aus Netto-Erträgen und Netto-Aufwendungen (=Zuschussbedarf Stadt) im Haushalt der Stadt Markkleeberg zu verbessern und dem Ziel des Haushaltsausgleichs gerecht zu werden.

Beispiel: Drei-Felder-Halle – laufende Kosten

Ermittlung Aufteilungsschlüssel:

Kosten- stelle	Bez. Kostenstelle	Kostenträger	Nutzungsanteile in Prozent						Durch- schnitt	gerundet
			2014		2015		2016			
			HB*	BgA**	HB	BgA	HB	BgA		
50079000	Sporthalle West 3 (Städtelner Straße 13 - Dreifeld)	42400104	47,26%	52,74%	48,82%	51,18%	46,75%	53,25%	52,39%	52,40%

* Hoheitsbetrieb = Anteil Nutzung Schulsport

** Betrieb gewerblicher Art = Anteil entgeltliche Nutzung Dritter (Vereinsport usw.)

Erträge (anhand der Zahlen 2016)

Nutzungsentgelte Vereine	Anordnungssoll 2016
34110000, EA 0306	10.225,91 €
Brutto-Entgelte	10.225,91 €
Netto-Entgelte	8.593,20 €
abzuführende Umsatzsteuer	1.632,71 € = Ertragsminderung

Aufwendungen (anhand der Zahlen 2016)

	bisher (Aufwand brutto)	Folge BgA			Differenz zum bisherigen Aufwand
		Anteil Hoheits- betrieb	Anteil BgA	Gesamt Aufwand	
Personalkosten					
Brutto = Netto - Kosten	25.352,37 €	12.067,73 €	13.284,64 €	25.352,37 €	0,00 €
Bauliche Unterhaltung					
Brutto-Kosten	10.541,45	5.017,73 €	5.523,72 €		
Netto-Kosten 19%			4.641,78 €		
abziehbare Vorsteuer			881,94 €	9.659,51 €	-881,94 €
Bewirtschaftungskosten					
Brutto-Kosten	58.644,15 €	27.914,62 €	30.729,53 €		
Netto-Kosten 19%			24.434,66 €		
Netto-Kosten 7%			608,37 €		
abziehbare Vorsteuer			4.685,17 €	53.958,98 €	-4.685,17 €
Sach- und Dienstleistungen					
Brutto-Kosten	4.501,84 €	2.142,88 €	2.358,96 €		
Netto-Kosten 19%			1.917,68 €		
abziehbare Vorsteuer			364,36 €	4.137,48 €	-364,36 €
	99.039,81 €	47.142,95 €	45.965,39 €	93.108,34 €	-5.931,47 €
	Gesamt abzgl. Erlöse brutto (bisher)	Hoheits- betrieb brutto	BgA abzgl. Erträge netto	Gesamt abzgl. Erlöse netto (bei BgA)	Einsparung:
Zuschussbedarf Stadt	88.813,90 €	47.142,95 €	37.372,19 €	84.515,14 €	4.298,76 € 4,84%

Saldo Vorsteuer/Umsatzsteuer	-1.632,71 € abzuführende Umsatzsteuer
	<u>5.931,47 € zu erstattende Vorsteuer</u>
	4.298,76 € = Vorsteuerüberhang

Auch auf die geplante Sanierung der Drei-Felder-Halle hätte die BgA-Gründung Auswirkungen. In Höhe des Nutzungsanteils des BgA könnte auch für die geplanten Baukosten die anfallende Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden. Im Ergebnis erfolgt dann seitens des Fördermittelgebers für den BgA-Anteil nur eine Förderung in Höhe der Netto-Kosten. Da keine 100%ige Förderung gegeben ist, ist die erstattete Vorsteuer höher als die eingekürzten Fördermittel, wodurch der Stadt Markkleeberg ein finanzieller Vorteil entstehen würde.

Beispiel: Drei-Felder-Halle - Sanierung

derzeit im HH 2017/2018 veranschlagt:

Kosten	2.167.500,00 € brutto	(ohne Containerbereitstellung)
abzgl. FÖMI	1.075.300,00 € brutto	entspricht 49,61%
		Fördersatz von
Eigenanteil Stadt	1.092.200,00 € brutto	

bei Gründung eines BgA Sporthallen und -plätze

Schulsport	47,60% (Hoheitsbetrieb = kein Vorsteuerabzug möglich)
Vereinssport	52,40% (BgA = Vorsteuerabzug möglich)

Kosten - gesamt -	2.167.500,00 € brutto	
Anteil Schulsport	1.031.730,00 € brutto	
Anteil Vereinssport	1.135.770,00 € brutto	→ 954.428,57 € netto
abzgl. Vorsteuerabzug für	181.341,43 €	(bei 19% Ust)
Anteil Vereinssport		
abzgl. FÖMI Schulsport	511.842,80 €	} FÖMI gesamt:
abzgl. FÖMI Vereinssport	473.493,45 €	
(Förderung Nettokosten)		985.336,25 €
Eigenanteil Stadt	1.000.822,33 € brutto/netto	

Einsparung gegenüber derzeitiger Planung	91.377,67 €
---	--------------------

Einbuße FÖMI	-89.963,75 €
Vorsteuererstattung FA	181.341,43 €

Zusammenfassung:

	derzeitiger Stand, Kein BgA	Gründung BgA	
	lt. HH 2017/2018	Anteil Schulsport 47,60%	Anteil Vereinsport 52,40%
Kosten brutto	2.167.500,00 €	1.031.730,00 €	1.135.770,00 €
Kosten netto	0,00 €	0,00 €	954.428,57 €
möglicher Vorsteuerabzug	0,00 €	0,00 €	181.341,43 €
FÖMI	1.075.300,00 €	511.842,80 €	473.493,45 €
Eigenanteil Stadt (ohne Berücksichtigung inv. Schlüsselzuweisung)		519.887,20 €	480.935,13 €
	1.092.200,00 €	1.000.822,33 €	
	Einsparung	91.377,67 €	

Ertragssteuerliche Auswirkungen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) sind nicht zu erwarten, da es sich um ein Dauerverlustgeschäft handelt. D. h. es ist nicht davon auszugehen, dass durch den BgA zu versteuernde Gewinne erwirtschaftet werden.

Auch ist eine Belastung durch Verlustbesteuerung mit Kapitalertragsteuer nicht gegeben, da es sich um ein privilegiertes Dauerverlustgeschäft aus gesundheitspolitischen Gründen (vgl. § 8 Abs. 7 S 2 KStG) handelt.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:
Aufstellung Sporthallen- und plätze